

S A T Z U N G
der Großen Kreisstadt Rochlitz
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Historischer Stadtkern“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Nr. 4/2003 vom 31.03.2003, S. 55) und § 142 i.V.m. § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 und der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), das zuletzt durch Artikel 12 des OLG-Vertretungsgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz in seiner Sitzung am 20.04.2004 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Hiermit wird das durch den Lageplan vom 11.03.2004 gekennzeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Historischer Stadtkern“. Aufgrund der Tatsache, dass erhebliche städtebauliche Missstände vorliegen, soll dieses Gebiet durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 11.03.2004 mit schwarzer durchgehender Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Sanierungssatzung vom 05.11.1993 sowie die Satzung über die Änderung der Sanierungssatzung vom 08.07.1996 außer Kraft.

Rochlitz, den 22.04.2004

Knappe
Oberbürgermeister